

natureplus e.V.

Vergaberichtlinie 0300

Wärmedämmverbundsysteme

Ausgabe: Mai 2015

zur Vergabe des Qualitätszeichens





Vergaberichtlinie 0300

Wärmedämmverbundsysteme

Version: Mai 2015

Seite 2 von 6

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgende Vergaberichtlinie für die Produktgruppe „Wärmedämmverbundsysteme“ enthält die allgemeingültigen Anforderungen, die zur Auszeichnung von folgenden Wärmedämmverbundsystemen bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Befestigungsmittel und Putzsystem (Unterputz mit eingebettetem Textilglasgitter (Bewehrung), Grundierung und Oberputz) mit dem Qualitätszeichen natureplus erfüllt sein müssen:

- Wärmedämmverbundsysteme mit Kork-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Holzfaser-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Hanf-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schilfplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Mineralschaumplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schaumglasplatten

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden.

2. Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Wärmedämmverbundsystems mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Erfüllung der Basiskriterien RL0000. Dies gilt für alle Systemkomponenten mit Ausnahme der Befestigungsmittel, des Textilglasgewebes sowie des Systemzubehörs.

2.1 Voraussetzung für die Systemkomponenten

Holzfaser-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0201 „Poröse Holzfaserplatten“ erfüllen. Die Vergaberichtlinie RL0201 ist in diesem Fall auch für Produkte mit einer Rohdichte unter 230 kg/m^3 anzuwenden.

Hanf-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0101 „Dämmstoffe aus Hanf“ erfüllen.

Schilfplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0111 „Dämmstoffe aus Stroh und Schilf“ erfüllen.



Vergaberichtlinie 0300 Wärmedämmverbundsysteme Version: Mai 2015

Seite 3 von 6

Kork-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0113 „Kork-Dämmplatten“ erfüllen.

Mineralschaumplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0400 „Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0405 „Mineralschaumplatten für Außenanwendung“ erfüllen.

Schaumglasplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0400 „Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0406 „Dämmplatten aus Schaumglas“ erfüllen.

Der Oberputz darf max. 7 % (inkl. Silikonharze), Unterputz und Klebemörtel dürfen maximal 5 % organische Bestandteile enthalten. Den Produkten dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

- Glykolether und -ester
- APEO's (Alkylphenoethoxylate)
- Formaldehydabspalter

Für Farben gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Konservierungsstoffe sind nur zum Zweck der Topfkonservierung für die im Handel befindlichen gebrauchsfertigen flüssigen Produkte zulässig, nicht jedoch für die Filmkonservierung. In Produkten, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z.B. stark alkalisch) keine Topfkonservierung benötigen, dürfen Biozide nicht zugesetzt werden.

Kobalthaltige Sikkative dürfen nicht zugesetzt werden.

Das Produkt darf nicht in WGK 2 oder WGK 3 gemäß VwVwS eingestuft sein.

Die Anteile an anorganischen Weißpigmenten künstlicher Herkunft sind in der empfohlenen Anwendung auf 38 g/m² begrenzt.

Dem Produkt dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

- Weichmacher (im Sinne der VDL-RL 01)
- Glykolverbindungen
- APEO's (Alkylphenoethoxylate)
- Halogenorganische Verbindungen
- Zinnorganische Verbindungen
- Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
- Biozide, die nicht der Topfkonservierung dienen (Filmkonservierungsmittel)
- Halogenierte Isothiazolinone
- Formaldehydabspalter

Es dürfen ausschließlich Pigmente aus Titandioxid, Eisenoxiden oder anorganischen Substanzen mit vergleichbarer oder geringerer Toxizität zugegeben werden.



Vergaberichtlinie 0300

Wärmedämmverbundsysteme

Version: Mai 2015

Seite 4 von 6

Keinesfalls dürfen ökologisch und toxikologisch problematische Pigmente, wie z.B. Metallverbindungen, die gemäß RL-5001 verboten sind, zugesetzt werden. Der Anteil organischer Lösemittel darf 0,05 M-% nicht überschreiten. Die Mörtel müssen chromatarm sein und dürfen keine erhöhte Radioaktivität aufweisen. Die Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 müssen eingehalten werden.

Die Anwendung von Bioziden zum Schutz der Oberfläche (z.B. vor dem Befall von Algen) ist nicht zulässig. Gegebenenfalls eingesetzte Topfkonservierungen dürfen nicht solchen Mengen im Produkt enthalten sein, dass sie für den Oberflächenschutz missbraucht werden können.

Dübel und Systemzubehör aus Kunststoff müssen halogenfrei sein und nach Verfügbarkeit aus Recyclat bestehen.

2.2 Gebrauchstauglichkeit

Für das Gesamtsystem muss eine bautechnische Zulassung vorliegen.

Für die technische Prüfung und Beurteilung ist die von der EOTA herausgegebene Guideline für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme ETAG 004 und die CUAP 04.04./26 (External thermal insulation composite systems with rendering for the use on timber frame building kits) heranzuziehen. Die Übereinstimmung mit den jeweils national gültigen Anwendungsdokumenten ist zu bestätigen.

Die Dübel müssen die jeweils gültige nationale Umsetzung der Anforderungen der ETAG 014 „Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Bausätze für Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht“ erfüllen. Breitrückenklammern müssen die Anforderungen der CUAP 04.04/26 erfüllen.

Die Dampfdiffusionswiderstandszahl μ nach EN 12086 des Dämmstoffs darf einen Wert von 10 nicht überschreiten.

2.3 Entsorgung

Es muss ein Entsorgungskonzept für das Gesamtsystem vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgbar sein.



Vergaberichtlinie 0300

Wärmedämmverbundsysteme

Version: Mai 2015

Seite 5 von 6

2.4 Deklaration

Auf der Produktverpackung – sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, im Technischen Merkblatt oder dem Verkaufsprospekt – ist eine Volldeklaration der Einsatzstoffe (in der Landessprache oder in Englisch) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmendem Massenanteil anzugeben. Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massegehalt von >1% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration berücksichtigt werden.

Für die Benennung der Einsatzstoffe im Rahmen der Volldeklaration gilt folgendes:

- über 1 M-% die Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens die Funktionsbezeichnung

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes
- Herkunftsbezeichnung des Haupteinsatzstoffes

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss der Hersteller an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

3. Laborprüfungen

Oberputz (Weißware), Unterputz und Klebemörtel werden den nachstehenden Laborprüfungen unterzogen.

3.1 Elementanalyse

Zur Überprüfung der Gehaltes an bedenklichen Elementen und zur Kontrolle von unerwünschten Verunreinigungen wird eine Elementanalyse durchgeführt. Dabei müssen die Grenzwerte eingehalten werden. Die Analyse wird gemäß der Testmethode TM-02 Metalle in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.

Element	Grenzwert	Einheit
Arsen (As)	5	mg/kg
Cadmium (Cd)	1	mg/kg
Cobalt (Co)	20	mg/kg
Quecksilber (Hg)	1	mg/kg
Nickel (Ni)	20	mg/kg
Blei (Pb)	15	mg/kg
Antimon (Sb)	5	mg/kg
Zinn (Sn)	5	mg/kg
Zink (Zn)	150	mg/kg

3.2 Sonstige Analysen

Prüfparameter	Grenzwerte	Einheit	Methode
Chrom VI (Cr VI)	≤ 2	mg/kg	TRGS 613
Halogenorganische Verbindungen: AOX/EOX	≤ 1	mg/kg	TM-03 Halo
Freies Formaldehyd	≤ 20	mg/kg	UV Vis (VdL-RL 03 Wasserdampfdest.
TVOC	≤ 1000	mg/kg	Headspace GC/MS analog E DIN 55649